

**Mitteilung für den öffentlichen Teil der Sitzung des Betriebsausschusses Bühnen und Orchester und des Kulturausschusses am 22.01.2020 über den Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung zur Nutzung der Rudolf-Oetker-Halle**

Zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen und Orchester und dem Kulturamt besteht seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Rudolf-Oetker-Halle eine Kooperationsvereinbarung, nach der Bühnen und Orchester ein Kontingent von insgesamt 45 Nutzungstagen für die Belegung der Halle durch freie Kulturakteure zur Verfügung stellen. Die Nutzung ist für die freien Kulturakteure entgeltfrei; das Kulturamt zahlt an Bühnen und Orchester ein pauschales Nutzungsentgelt.

Zur weiteren Stärkung der freien Bielefelder Kulturszene haben Bühnen und Orchester und das Kulturamt jetzt eine zusätzliche Vereinbarung getroffen.

Diese basiert auf § 3 Abs. 12 Satz 2 der Entgeltordnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen und Orchester, wonach das Kulturamt eine Ermäßigung von 50 % auf das Nutzungsentgelt erhält. Diese Ermäßigung soll künftig gleichermaßen für bestimmte Veranstaltungen freier Akteure gelten, wenn das Kulturamt eine entsprechende kulturfachliche Empfehlung abgibt. Eine solche kulturfachliche Empfehlung kann das Kulturamt auf Antrag abgeben für Träger freier Kulturarbeit mit Sitz in Bielefeld, wenn die Veranstaltung, für die eine Ermäßigung beantragt wird, den Grundsätzen des Kulturentwicklungskonzeptes der Stadt Bielefeld entspricht. Insbesondere kommt eine Ermäßigung in Betracht für Veranstaltungen, die

- aufgrund ihrer besonderen künstlerischen Qualität geeignet sind, das kulturelle Profil der Stadt Bielefeld zu stärken,
- besonders geeignet sind, die Teilhabe aller Bielefelderinnen und Bielefelder an Kunst und Kultur zu verbessern,
- Menschen zur aktiven Teilnahme an Kunst und Kultur aktivieren.

Ein eventueller finanzieller Überschuss einer Veranstaltung, für die eine Entgeltermäßigung gewährt wurde, ist bis maximal in Höhe der Ermäßigung an Bühnen und Orchester nachzuentsrichten.

Damit bestehen für die freie Kulturszene die folgenden Befreiungen bzw. Ermäßigungen in Bezug auf die Nutzung der Rudolf-Oetker-Halle:

- Entgeltfreie Nutzung für den Musikverein der Stadt Bielefeld und den Oratorienchor der Stadt Bielefeld für eine beschränkte Anzahl von Konzerten aufgrund einer Vertragslage aus dem Jahr 1953,
- entgeltfreie Nutzung für das bestehende Kontingent des Kulturamtes (s. Absatz 1 dieser Mitteilung),
- Ermäßigung um 50 % nach § 3 Abs. 11 der Entgeltordnung für Bühnen und Orchester für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld, den Stadtverband Laienmusik, die Jungen Sinfoniker und den Universitätschor der Universität Bielefeld mit jeweils 2 Nutzungen jährlich,
- Ermäßigung um 50 % aufgrund kulturfachlicher Empfehlung des Kulturamtes.